

## Polizeigesetz (PolG)

Änderung vom 24. September 2009

GS 36.§

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

### I.

Das Polizeigesetz vom 28. November 1996<sup>1</sup> (PolG) wird wie folgt geändert:

#### § 27a Polizeigewahrsam bei Gewalt an Sportveranstaltungen

<sup>1</sup> Der Polizeigewahrsam für gewalttätige Personen anlässlich von Sportveranstaltungen richtet sich nach dem Konkordat vom 15. November 2007<sup>2</sup> über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen .

<sup>2</sup> Für die richterliche Überprüfung der Rechtmässigkeit des Polizeigewahrsams gemäss Artikel 8 Absatz 5 des Konkordats vom 15. November 2007<sup>3</sup> über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen ist das Präsidium der Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht des Kantonsgerichts zuständig.

<sup>3</sup> Ist eine richterliche Überprüfung erst kurz vor oder zeitgleich mit dem Vollzug des Polizeigewahrsams möglich, so erfolgt sie ohne Verzug.

<sup>4</sup> Die richterliche Überprüfung findet mündlich statt.

<sup>5</sup> Der Entscheid wird mündlich und summarisch begründet. Die betroffene Person kann innert 5 Tagen seit der Eröffnung des Urteils eine schriftliche Begründung verlangen. Wird eine solche verlangt, gilt deren Zustellung als massgebliche Eröffnung.

<sup>6</sup> Der Entscheid des Präsidiums ist, unter Vorbehalt der Rechtsmittel des Bundes, endgültig.

<sup>7</sup> Diese Bestimmung ist bis zum Inkrafttreten der Schweizerischen Strafprozessordnung anwendbar.

### II. Aufhebung bisherigen Rechts

<sup>1</sup> GS 32.778, SGS 700

<sup>2</sup> GS \$, SGS \$

<sup>3</sup> GS \$, SGS \$

Das Dekret vom 11. September 2008<sup>1</sup> zum Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (Dekret BWIS) wird aufgehoben.

### III. Koordinationsbestimmung

Die Dekretoaufhebung sowie die Änderung des Polizeigesetzes sind nur wirksam, wenn das Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen zustande kommt und der Konkordatsbeitritt durch den Landrat sowie in einer allfälligen Volksabstimmung genehmigt wird.

### IV. Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Liestal, 24. September 2009

Im Namen des Landrates

der Präsident: Frey

der 2. Landschreiber: Achermann

<sup>1</sup> GS 36.762, SGS 702.13